

II-2974 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Nov. 1969 No. 118/A

A n t r a g

der Abgeordneten KREMPL, BRAUNEIS, Gram, ^{Dr. Geißler} TROLLY, HABERL
und Genossen

auf Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die "Österreichisch-Alpine Montangesellschaft" und an die "Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft", in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 168/1964 und BGBl. Nr. 233/1968.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung des internationalen Zinsniveaus beabsichtigt die "Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft" einen heuer noch benötigten Kredit von rund 290 Mill. S im I n l a n d aufzunehmen,

Das Gesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1964, sieht jedoch nur aufzunehmende Anleihen oder Kredite in f r e m d e r Währung vor. Solche sind im Jahre 1965 in Höhe von 12 Mill. Dollar (309,840.000 S) aufgenommen worden, sodaß der gesetzliche Haftungsrahmen von insgesamt 600 Mill. S noch mit 290,160.000 S unausgenützt ist.

Es soll somit keine Änderung der bestehenden Haftungsgrenze, sondern lediglich die Alternative, daß die Bundeshaftung nicht nur für Auslandskredite, sondern auch für inländische Kredite übernommen werden kann, geschaffen werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen folgenden Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom.....1969, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die "Oesterreichische Montangesellschaft" und an die "Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft", neuerlich abgeändert wird.

-2-

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die "Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft" und an die "Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft", BGBl.Nr.158/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.168/1964 und BGBl.Nr.233/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

"§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der "Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft" bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 Millionen Schilling in fremder oder in inländischer Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.